

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 7

37. Jahrgang
vom 16.03.2023

Inhaltsangabe

- 27/23 **Freiwilliger Landtausch Horchheim**
-Bez. Reg. Köln-
- 28/23 **Freiwilliger Landtausch Miel**
-Bez. Reg. Köln-
- 29/23 **Bekanntmachung Erörterungstermin**
Deponieerweiterung PFV Rhiem & Sohn
-Bez. Reg. Köln-
- 30/23 **Umlegungsverfahren Nr. 170, Erfstadt-Lechenich,**
Nord-West
-Umlegungsausschuss-
- 31/23 **Umlegungsverfahren Nr. 162, Erfstadt-Dirmerzheim,**
Landstraße
-Umlegungsausschuss-
- 32/23 **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**
-Jagdgenossenschaft Erp-

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

27/23

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Köln, den 28.02.2023

**Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -**

Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

**Freiwilliger Landtausch Horchheim
Az.: 33.42 – 5 23 03 –**

Tel.: 0221/147-2033

B E S C H L U S S

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinden Swisttal im Rhein-Sieg-Kreis und Weilerswist im Kreis Euskirchen, wird aufgrund der §§ 103a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom – 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), der

Freiwillige Landtausch Horchheim

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis**

Gemeinde Swisttal
Gemarkung Miel
Flur 6 Flurstücke 34 und 35

Gemarkung Odendorf
Flur 1 Flurstücke 32 und 33

Kreis Euskirchen

Gemeinde Weilerswist
Gemarkung Vernich
Flur 10 Flurstück 224

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 2,37 ha.

3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang während der Besuchszeiten

**im Zimmer B 1096 der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Börsenplatz 1, 50667 Köln**

aus.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln; Dezernat 33, Zimmer B 1096
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des **Az. 33.42 – 5 23 03** – anzumelden.

Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:
<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

28/23

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Freiwilliger Landtausch Miel

Az.: 33.42 – 5 23 02 –

Köln, den 27.02.2023

Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

B E S C H L U S S

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinden Weilerswist im Kreis Euskirchen und Swisttal im Rhein-Sieg-Kreis, wird aufgrund der §§ 103a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom – 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), der

Freiwillige Landtausch Miel

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Euskirchen

Gemeinde Weilerswist
Gemarkung Weilerswist
Flur 11 Flurstück 230

Gemarkung Metternich
Flur 1 Flurstücke 126 und 128

Rhein-Sieg-Kreis

Gemeinde Swisttal
Gemarkung Miel
Flur 14 Flurstücke 293, 294 und 327

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 11,45 ha.

3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang während der Besuchszeiten

**im Zimmer B 1088 der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Börsenplatz 1, 50667 Köln**

aus.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.
Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln; Dezernat 33, Zimmer B 1088
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des **Az. 33.42 – 5 23 02** – anzumelden.

Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.
Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen nach den §§ 103a, 103c FlurbG vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Durch das freiwillige Landtauschverfahren ergibt sich zum einen mit Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung ein Vorteil für die Agrarstruktur, zum anderen werden die Tauschflächen für den Schutz und die Verbesserung des Zustandes der Swist genutzt. Dabei wird ein nicht mehr vorhandener Swist-Altarm wieder hergestellt und als zusätzlicher Mäander angeschlossen. Gleichzeitig wird in diesem Bereich eine Auen- und Überflutungsfläche geschaffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens 33.42 - 5 23 02 - einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.) gez.

Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:
<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

29/23

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.03.09-0009/17/3.5/PF-e

Die Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG, Luxemburger Straße 2a, 50374 Erftstadt-Erp, hat für die Deponieerweiterung Süd für die Deponie Erftstadt-Erp die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Planunterlagen sowie der UVP-Bericht wurden nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln in der Zeit von Freitag, den 05.03.2021, bis Dienstag, den 06.04.2021 einschließlich veröffentlicht. Die Einwendungsfrist endete am 20. April 2021. Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung bestand als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Erftstadt, Holzdam 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 1. Etage im Foyer Einsicht in den Antrag und die Unterlagen zu nehmen.

Die Bezirksregierung Köln führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das o.g. Vorhaben gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung (KrWG) in Verbindung mit § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung (VwVfG) einen Erörterungstermin durch. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig zu dem Plan eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen und Behörden erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, den 25.04.2023 in der Bürgerhalle in Erftstadt-Erp,
Peter-Rhiem-Weg 1 in 50374 Erftstadt um 9.30 Uhr.**

Sofern die vorgebrachten Bedenken nicht vollständig am 25.04.2023 erörtert werden können, wird die Erörterung am folgenden Tag, Mittwoch, den 26.04.2023 in der Bürgerhalle in Erftstadt-Erp ab 9.30 Uhr fortgesetzt. Sollten an diesen Terminen nicht alle Einwendungen erörtert werden können, wird die Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt.

Der Termin wird hiermit § 73 Absatz 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben – neben den Vertretern der Vorhabenträgerin und der beteiligten Träger öffentlicher Belange – nur Betroffene sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Für die Teilnahme am Erörterungstermin ist unter Angabe von persönlichen Daten Ihre Betroffenheit entsprechend nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine digitale Ablichtung der Rückseite des Personalausweises, ggf. eines Grundbuchauszuges und ggf. einer Vollmacht. Die mit der Identitätsprüfung erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutz>

Die Einwender*innen und Träger öffentliche Belange erhalten eine schriftliche Einladung zum Erörterungstermin. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn erörtert werden kann.

Kosten, die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

veröffentlicht.

Darüber hinaus wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter dem Link:

https://url.nrw/planfeststellungsbeschluesse_deponien

zugänglich gemacht.

Köln, den

Im Auftrag
gez. Vesper

30/23

**UMLEGUNGS-
AUSSCHUSS**  **der Stadt Erftstadt**

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Umlegungsverfahren Nr. 170, Erftstadt-Lechenich, Nord-West

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2197, 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S 3634) geändert durch Artikel 2 HochwasserschutzG II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) wird ortsüblich bekannt gemacht, dass der Umlegungsausschuss der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 22.02.2023 die Vorwegnahme einer Entscheidung gem. § 76 BauGB folgenden Inhaltes beschlossen hat:

Die Grundstücke Gemarkung Lechenich, Flur 5, Flurstücke 9, 742 und 222 gehen in das Eigentum der Ordnungsnummer 1.1 über.

Da die Beteiligten auf Offenlage und Rechtsmittel verzichtet haben, wurde der Beschluss am 22.02.2023 unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nur gegen den in dieser Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, Zimmer 420, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist zur Antragstellung durch das Verschulden eines von einem Beteiligten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Erftstadt, 22.02.2023

Der Vorsitzende


(Kubella)



Umgangsausschuss der Stadt Erfstadt

Maßstab 1:1000

Aufm Gymnicher Weg

Am Böttchen

BESTANDSKARTE

Katasteramt Rhein-Erft-Kreis
Grundstückamt Bonn

UMLEGUNG

nach dem Baugesetzbuch vom 05.12.1986 (BGBl. I S. 2353)
Gemarkung Lechenich, Flur 5
Umliegung Nr. 176, Ertragskategorie: restliche Baulandung
Maststab 1:1000
Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.
Erfstadt, den 12.12.2018.

Der Bürgermeister
im Auftrag

(L. Lamm)

Gewerbeamt Erfstadt
L. Lamm
01.02.2019

LEGGESSEL

○ Grenznummer. Unter der die Flurstück mit dem Namen des Eigentümers, der Lage, Größe und Nutzung im Bestandsverzeichnis aufgeführt ist.
— Grenze des Umliegungsgebietes

31/23



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Beschluss über das vereinfachte Umlegungsverfahren für das

Umlegungsgebiet Nr. 162, Erfstadt-Dirmerzheim, Landstraße

am 10.02.2023

unanfechtbar

geworden ist.

Die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Dirmerzheim, Flur 3, Flurstücke

239, 240

und Flur 4, Flurstücke

262, 536 und 537

gehen in dem vereinfachten Umlegungsverfahren unter.

An deren Stelle treten die Zuteilungsgrundstücke

Gemarkung Dirmerzheim, Flur 4, Flurstücke

852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864 und 865

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nur gegen den in dieser Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Der Antrag ist

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt, Holzdamn 10, 50374 Erftstadt, Zimmer 420, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtsfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist zur Antragstellung durch das Verschulden eines von einem Beteiligten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht -Kammer für Baulandsachen- in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Erftstadt, den 22.02.2023

Der Vorsitzende



(Kubella)

Umlegungsausschuss der Stadt Erfstadt

Umlegungsgebiet 162, Landstraße

Umlegungskarte Maßstab 1:500

Gemarkung Dirmierzheim Flur 3, 4

<p>Unanfechtbar geworden am Erfstadt, den</p>	<p>Aufgestellt gemäß § 66 Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 G. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).</p> <p>Erfstadt, den</p>
<p>Umlegungsausschuss der Stadt Erfstadt</p> <p>(Kubella) Vorsitzender</p>	<p>Umlegungsausschuss der Stadt Erfstadt</p> <p>(Kubella) Vorsitzender</p>
<p>Gemäß § 74 Baugesetzbuch wird hiermit beschienigt, dass die Umlegungskarte (Umlegungsgebiet Nr. 162) nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Kataster geeignet ist.</p> <p>Berghelm, den</p>	<p>Landrat des Rhein-Erf-Kreises Vermessungs- u. Katasteramt</p> <p>(Vaaßen) Kreisvermessungsdirektorin</p>
<p>Diese Karte dient bis zur Berechtigung des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.</p> <p>Erfstadt, den</p>	<p>Umlegungsausschuss der Stadt Erfstadt Geschäftsstelle</p> <p>(Zimmermann) Geschäftsführerin</p>

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist"



Die Jagdgenossenschaft Erftstadt – Erp
lädt zur
Jagdgenossenschaftsversammlung
am Donnerstag, den 30.3.2023 um 19.00 Uhr
ins Pfarrheim, Luxemburger Str. ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung vom 20.3.2019
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Erneute Beschlussfassung über den Jagdbogen II entsprechend der letzten Neuverpachtung
5. Anpassung der derzeitigen Satzung an die Mustersatzung für Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW) auf der nächsten Genossenschaftsversammlung, spätestens im März 2024
6. Kassenbericht
7. Kassenprüfungsbericht
8. Entlastung des Kassenführers und des Vorstands
9. Neuwahlen
 - a) Vorsteher/in und Stellvertreter/in
 - b) 1. Beisitzer/in und Stellvertreter/in
 - c) 2. Beisitzer/in und Stellvertreter/in
 - d) Kassenführer/in und Stellvertreter/in
 - e) Schriftführer/in und Stellvertreter/in
 - f) Zwei Kassenprüfer/innen und Stellvertreter/innen
 - g) Datenschutzbeauftragte/r
10. Verschiedenes

Erftstadt – Erp, den 9.3.2023

Jagdgenossenschaft – Erp

M. Haarhoff

Marga Haarhoff

Vorsteherin